

Unterhaltungsblatt.

Als Beylage zur Bresburger Zeitung No. 67.

Freitag, den 29. August 1817.

Statuten und Privilegien der privil. österr. National-Bank.

(Beschluß.)

V. Von den Verhältnissen der National- Bank zur Staatsverwaltung.

§. 38. Der Bank-Direktion sowohl, als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Kommissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

§. 39. Dieser Kommissär wird jedesmal den Berathungen beywohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als berathend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direktion erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Akte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hilfsämtern oder Kassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere unter seiner Verantwortung darüber machen, daß die im Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben.

§. 40. Wenn der landesfürstliche Kommissär eine von der Bank-Direktion oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hier-

Aber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet das verlangte Einvernehmen zu pflegen.

§. 41. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direktion jedesmal ein eigenes Übereinkommen zu treffen.

§. 42. In allen Gegenständen, bey welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unser Finanz-Ministerium ausschließend zu wenden

V. Von den besonderen Vorrechten der Bank-Institutes, und von der Dauer des Privilegiums.

§. 43. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sollen mit Ausnahme der Realitäten, welche sie zu besitzen in den Fall kommen könnte, steuerfrey seyn.

§. 44. Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, so wie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geld-Urkunden sollen die Stempelfreyheit genießen.

§. 45. Es ist den Behörden gestattet, die Verwendung von Pupillar- und Fideikommiss-Kapitalien, von Überschüssen oder disponiblen Summen, welche geistlichen oder weltlichen Korporationen, Stiftungen oder öffentlichen Anstalten und Fonden gehören, zu Aktien-Einlagen bey der Nationalbank zu bewilligen.

§. 46. Die Nationalbank ist berechtigt, Filialbanken innerhalb der Monarchie zu errichten, und wenn sie von diesem Rechte Gebrauch macht, so soll keiner andern

Gesellschaft gestattet werden, an dem Orte, wo sie eine Filialbank errichtet, eine Eskompte-Anstalt einzusetzen, oder Noten auszugeben.

§. 47. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.

§. 48. Die Verfälschung und Nachahmung der Aktien oder Schuld-Verschreibungen, der Depositen-scheine, und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

§. 49. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Kläger oder als Beklagter erscheinen, wird Unser Nieder-Oesterreichisches Landrecht zu ihrem privilegierten Gerichtsstand erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beyden Fällen bey Unserem Nieder-Oesterreichischen Merkantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind.

§. 50. Da die Bank auf Aktien-Einlagen, Pfänder, Depositen, Darlehen und Kapitalien, welche bey ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt; so haben alle Parteyen und Behörden sich ausschließend an das Nieder-Oesterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das Nieder-Oesterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung, oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. Während der Dauer desselben ist die Bank berechtigt, die fälligen Zinsen, Di-

videnden, Pfänder, Depositen und Kapitalien bey dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu hinterlegen.

§. 51. Wenn Aktien-Einlagen oder andere der Bank anvertraute Kapitalien und Effekten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Vorfarge gehören, oder darauf eine Substitution, oder andere Beschränkung vermerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vermerkung auf den Bankbüchern, und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen &c. genau mitzutheilen.

§. 52. Die Amortisationen von Aktien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, müssen bey dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbey nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 53. Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden.

§. 54. Kein Einspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten schmälern. Die Bank hat das Recht, nach Maß dieser Statuten und des weitem besondern Reglements, sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

§. 55. Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Baluta umzusetzen, sämtliche fremde

Barfch
gen a
Gesell
gleichz

§.
Weise
mäßig
piergel
durch
zwey
verzins

§.
über d
Anstän
glieder
lich wa
gleich u
gelegt
hose zu
höchste
fung z

§.
der B
fünf u
dieser
ganze
übergel

W
Bankg
schließen
tigen
C

Barschaft hinaus zu bezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder, nach dem Verhältnisse der Aktien, gleichzeitig zu vertheilen.

§. 56. Bey früherer Trennung wird sich auf gleiche Weise benommen, und insbesondere auch die verhältnißmäßige Vertheilung der noch ungetilgten, für die Papiergeld = Einlage verabsfolgten Staats = Schuldscheine, durch Ausfertigung einzelner Verschreibungen, welche mit zwey und ein halb vom Hundert in Konventions = Münze verzinslich sind, an die Aktionäre bewirkt.

§. 57. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, oder wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direktion und dem Ausschusse entstehen, endlich wenn bey der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten scheidrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung zu entscheiden hat.

§. 58. Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten durch fünf und zwanzig Jahre dauern, und auch nach Verlauf dieser Zeit noch fort bestehen, wenn bis dahin nicht der ganze Betrag der der Bank für die Papiergeld = Einlagen übergebenen Obligationen getilgt seyn sollte.

Wir machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bankgesellschaft in dem Genuße dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien,

den fünfzehnten Julius, im Eintausend achthundert und
siebzehnten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.
Franz. (L. S.)

Aloys Graf von und zu Ugarte,
königl. böhmischer oberster und erzhertzoglich
österreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf v. Pazauzky.

Joh. Nep. Freyherr v. Weislern,

Nach Sr. K. K. apost. Majestät höchst eigenem Befehle,

Joseph Freyherr v. Doblhoff.

U i b e r s i c h t

der Resultate des, zu Folge Patentens vom 1. Juny 1816
mit 200,000 Gulden Konventionsmünze, und nach dem
3. §. der unter dem 15. July 1817 sanktionirten Bank-
Statuten mit 500,000 Gulden Konventionsmünze jähr-
lich dotirten Tilgungsfondes zur Einlösung der für die in
Papiergeld geleisteten Aktien-Einlagen ausgestellten 2 1/2
prozentigen Staats-Obligazionen.

	Betrag der Rente.	Zuwachs an Interessen	eingelöste Obligazio- nen.	Gesamm be- trag der ge- tilgten Obli- gationen.
bis 1. July.	Gulden.	Gulden	Gulden.	Gulden.
— 1817	200000	—	400000	400000
— 1818	500000	40675	1080000	1480000
— 1819	500000	62775	1126000	2606000
— 1820	500000	91275	1182000	3788000
— 1821	500000	121200	1242000	5030000
— 1822	500000	152650	1306000	6536000
— 1823	500000	185700	1372000	7708000
— 1824	500000	220425	1440000	9148000
— 1825	500000	256875	1514000	10662000

Von dem
zeme
Zins
sind
noch
Obli-
gerl

— 1826	500000	295200	1590000	12252000
— 1827	500000	335450	1672000	13924000
— 1828	500000	377750	1754000	15678000
— 1829	500000	422175	1846000	17524000
— 1830	500000	468875	1938000	19462000
— 1831	500000	517925	2034000	21496000
— 1832	500000	569450	2140000	23656000
— 1833	500000	623600	2248000	25884000
— 1834	500000	680580	2360000	28244000
— 1835	500000	740250	2480000	30724000
— 1836	500000	803025	2606000	33330000
— 1837	500000	868975	2738000	36068000
— 1838	500000	938300	2878000	38946000
— 1839	500000	1011125	3022000	41968000
— 1840	500000	1087625	3174000	45142000
— 1841	500000	1167975	3336000	48478000
— 1842	500000	1252225	3506000	51984000
— 1843	500000	1341150	3682000	55666000
— 1844	500000	1434350	3868000	59534000
— 1845	500000	1532275	4064000	63598000
— 1846	500000	1635150	4470000	67868000
— 1847	500000	1743225	4488000	72356000
— 1848	500000	1856825	4712000	77068000
— 1849	500000	1976100	4954000	82022000
— 1850	500000	2101475	5202000	87224000
— 1851	500000	2233175	5466000	92690000
— 1852	500000	2371525	5744000	98434000

Von den mit Ende December 1852 fälligen Zinsen von 1230425 sind zur Tilgung der noch nicht eingelösten Obligazionen erforderlichlich . . .

782750	1566000	100,000000
--------	---------	------------

M i s z e l l e n.

Der Affsenhof von Perpignac hat in diesem Monate sein Urtheil über ein schauderhaftes Verbrechen gefällt, das an ein bekanntes deutsches Trauerspiel erinnert. Ein Weib ermordete einen bey ihr einquartirten Soldaten, um sich des Geldes zu bemächtigen, das sie bey ihm bemerkte. — Die Unglückliche hatte ihren eigenen Sohn getödtet der sich, um seine Mutter zu überraschen, nicht gleich zu erkennen gegeben hatte.

In Korsika hat man ein dem Golde wo nicht gleiches doch sehr nahe kommendes Metall entdeckt, dessen Adera sehr reichhaltig seyn sollen. Man nennt es Corsikorum, und bereits haben mehrere Personen sich ganze Service davon machen lassen. Neu verarbeitet ist es sehr schön, allein es verlieret schnell seinen Glanz, weil es aus Kupfer, sechzehnhunderttheile Silber und einigen andern Metallen gemischt ist. Auch ist es nur halb so schwer wie das reine Gold.

In Manchester starb vor Kurzem eine Frau, die 108 Jahre alt war. Nachdem sie ein Jahrhundert gelebt hatte, fiel es ihr ein, lesen zu lernen, daher sie die Lancaster Schule besuchte. Sie brachte es auch so weit, daß sie die Bibel ziemlich geläufig lesen konnte.

Zu Lawers, im schottischen Hochlande, starb ein Müller in seinem 112ten Jahre. Er war ein mechanisches Genie und hatte sich eine dreyfache Mühle gebaut, die durch ein Rad in Bewegung gesetzt wurde; mit der einen Mühle machte er Mehl, mit der andern Grütze und mit der dritten spann er Flach. Er wußte den Ostiau fast auswendig.

C h a r a d e.

Vorn ist's ein Theil vom Haus, und hinten Volk und Land,
Ganz hat es nur der Fürstenstand.

MS

von de
schaft,
bertisch
genfur

hat an

Beyträ
Gulden
2057

Durchse
ner wa
März 5
im Jul
Personen

nat zu
selben
dern dü
Anstalt
zu unau
Anzahl
dieselbe,

Suppe,
früchten,